



GRUNDSATZERKLÄRUNG

zum

**Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten
(Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG)**

und dessen Umsetzung am Universitätsklinikum Erlangen

Version: 1	Ersteller: Treske, Hubert, 17.11.2022	Prüfer: Claus, Kathrin, 22.11.2022 Schauer, Raimund, 22.11.2022 Gerlach, Birgit, 23.11.2022	Freigeber: Klinikumsvorstand, 19.12.2022	Seite 1 von 8
---------------	--	--	---	---------------



IR/CM-50-10 Grundsatzerklärung zum LkSG

Vorwort und Erklärung des Vorstandes 3

1. Internationale Standards und Richtlinien 4

2. Umsetzung/Erläuterung des Risikomanagements 4

 2.1 Risikoanalyse 4

 2.2 Wirksamkeitskontrolle 5

 2.3 Beschwerdemechanismus 5

 2.4 Abhilfe 6

 2.5 Prävention 6

 2.6 Dokumentation und Berichterstattung 6

3. Erwartungen an Zulieferer/Geschäftspartner 7

4. Struktur und Verantwortlichkeiten 7

5. Weiterentwicklung 8

Version: 1	Ersteller: Treske, Hubert, 17.11.2022	Prüfer: Claus, Kathrin, 22.11.2022 Schauer, Raimund, 22.11.2022 Gerlach, Birgit, 23.11.2022	Freigeber: Klinikumsvorstand, 19.12.2022	Seite 2 von 8
---------------	--	--	---	---------------



IR/CM-50-10 Grundsatzerklärung zum LkSG

Vorwort und Erklärung des Vorstandes

Das Universitätsklinikum Erlangen (UKER) ist als öffentlich-rechtliches Unternehmen in besonderer Weise dem Gemeinwohl verpflichtet und bekennt sich zu den daraus erwachsenden ethischen und rechtlichen Verpflichtungen. Es ist sich auch der Verantwortung für die Achtung von Menschenrechten, den Umweltschutz und der Nachhaltigkeit in seinen unternehmerischen Entscheidungen bewusst.

„Unsere (Unternehmens-)Kultur und unser geschäftlicher Alltag sollen bestimmt und geprägt sein von verantwortungsbewusster und nachhaltiger Führung.“ – so ist es im Verhaltenskodex des Universitätsklinikums beschrieben.

Dabei ist die Achtung der Menschenrechte ein grundlegender und selbstverständlicher Bestandteil dieser verantwortungsvollen Führung und muss mit an erster Stelle stehen. Es ist unser Anspruch, im Rahmen unserer Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass auch innerhalb unserer Wertschöpfungs- und Lieferketten diese selbstverständliche Verantwortung gesehen wird, Menschenrechte zu achten und Menschenrechtsverletzungen vorzubeugen sowie Belangen des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit die ihnen gebührende Einflussmöglichkeit auf unternehmerische Entscheidungen zu geben.

Zudem möchten wir als aktiver Teil der Gesellschaft mit unserer Arbeit und im Rahmen unserer Möglichkeiten einen positiven Beitrag zur Erreichung der Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen leisten und deren Umsetzung aktiv mitgestalten.

Mit der folgenden Grundsatzerklärung zum Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten wollen wir – über den Verhaltenskodex hinaus - ein starkes und verbindliches Bekenntnis für soziale Verantwortung und Menschenrechte abgeben:

Das UKER bekennt sich dazu, die Menschenrechte des Einzelnen zu achten, zu schützen und einzuhalten. Wir sind bestrebt, unser (unternehmerisches) Handeln und unsere Dienstleistungen im Sinne unserer Verantwortung für Menschenrechte, Umweltschutz und Nachhaltigkeit ständig zu optimieren.

Im gleichen Sinne setzen wir auch voraus, dass alle Mitarbeitenden des UKER die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachten und somit aktiv in unsere (Unternehmens-)Kultur integrieren.

Prof. Dr. med. Dr. h. c. Heinrich Iro
Ärztlicher Direktor - Vorstandsvorsitzender

Dr. jur. Albrecht Bender
Kaufmännischer Direktor

Reiner Schrüfer
Pflegedirektor

Prof. Dr. med. Markus F. Neurath
Dekan der Medizinischen Fakultät

Version: 1	Ersteller: Treske, Hubert, 17.11.2022	Prüfer: Claus, Kathrin, 22.11.2022 Schauer, Raimund, 22.11.2022 Gerlach, Birgit, 23.11.2022	Freigeber: Klinikumsvorstand, 19.12.2022	Seite 3 von 8
---------------	--	--	---	---------------



IR/CM-50-10 Grundsatzerklärung zum LkSG

1. Internationale Standards und Richtlinien

Das UKER achtet die international anerkannten Menschenrechte und berücksichtigt insbesondere die Rechte vulnerabler Gruppen. In diesem Rahmen bekennt es sich zu den Prinzipien der nachfolgenden international anerkannten menschenrechtlichen Rahmenwerke und Standards:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (AEMR (A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III)))
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP)
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisationen (ILO) zu Arbeits- und Sozial-Standards (ILO-Kernarbeitsnormen)
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU Grundrechtscharta)
- Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EU Menschenrechtskonvention)

Die darin verankerten Werte und Normen spiegeln sich auch in den eigenen Leitlinien und Regelwerken (z.B. Verhaltenskodex, Compliance-Regeln, Beschaffungsrichtlinien) wieder und bilden den verpflichtenden Handlungsrahmen für alle Mitarbeitenden, Geschäftspartner und Zulieferer.

2. Umsetzung/Erläuterung des Risikomanagements

Das UKER kommt seinen menschenrechts- und umweltbezogenen Verpflichtungen aus dieser Grundsatzklärung mit den nachfolgend beschriebenen Maßnahmen nach. Diese sollen zu einer Verbesserung der internationalen Menschenrechtslage führen sowie den Belangen des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit dienen, indem es Anforderungen an ein verantwortungsvolles und nachhaltiges Management von Lieferketten festlegt.

2.1 Risikoanalyse

Das UKER verschafft sich einen Überblick über die eigenen Beschaffungsprozesse, die Struktur der unmittelbaren Zulieferer sowie die wichtigsten Personengruppen, die von der Geschäftstätigkeit des Unternehmens betroffen sind.

Das Erstellen einer initialen und fortlaufenden Risikoanalyse in Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte und umweltbezogener Pflichten innerhalb des eigenen Geschäftsbereichs und bei unmittelbaren Zulieferern/Geschäftspartnern ist für das UKER selbstverständlicher Bestandteil des Managements.

Das Instrumentarium zur Identifikation, Bewertung und Dokumentation der Risiken entspricht den am UKER im Bereich Risiko- und Compliance-Management etablierten Prozessschritten:

- Risikoidentifikation,
- Risikoinventur,
- Risikoanalyse und -bewertung,
- Risikosteuerung und -controlling.

Dabei greift das UKER sowohl auf internen als auch externen Sachverstand zurück. Die Komplexität, der Umfang und die Vielschichtigkeit der Lieferketten eines Universitätsklinikums erfordern den Einsatz technischer Lösungen, die bei der Identifizierung, Verifizierung, Gewichtung und Priorisierung von Risiken unterstützen.

Das eingesetzte Risikoanalysesystem ermöglicht eine Ermittlung der individuellen Risiken eines jeden Geschäftspartners. Unter Zugrundelegung der allgemeinen Zuliefererangaben – insbesondere Herkunftsland

Version: 1	Ersteller: Treske, Hubert, 17.11.2022	Prüfer: Claus, Kathrin, 22.11.2022 Schauer, Raimund, 22.11.2022 Gerlach, Birgit, 23.11.2022	Freigeber: Klinikumsvorstand, 19.12.2022	Seite 4 von 8
---------------	--	--	---	---------------



IR/CM-50-10 Grundsatzerklärung zum LkSG

und Branche – erfolgt eine abstrakte Risikoanalyse basierend auf einer Vielzahl anerkannter Indizes und Studien externer Experten.

Auf der Grundlage von Selbstbewertungen der einzelnen Lieferanten, eines KI-gesteuerten Medienanalyse-tools, nachgewiesener Zertifizierungen und eigener Erkenntnisse aus Kontrollen oder Geschäftsvorgängen werden die Geschäftspartner auf konkrete menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken überprüft. Dabei wird nicht nur das Herkunftsland und die Branche des Geschäftspartners berücksichtigt. Analysiert werden auch Produktrisiken, Handelsstufenrisiken, die Komplexität vorgelagerter Lieferketten sowie eine Vielzahl weiterer Daten, um Risiken einzugrenzen, zu lokalisieren und frühzeitig zu erkennen.

Die festgestellten Risiken werden gewichtet und priorisiert, indem die typischerweise zu erwartende Schwere einer möglichen Rechtsverletzung und ihre Unumkehrbarkeit in ein Verhältnis zur Eintrittswahrscheinlichkeit gesetzt wird. Berücksichtigt werden auch mögliche eigene Verursachungsbeiträge sowie der Grad des Einflussvermögens des UKER, um Risiken zu priorisieren und zielgerichtet dort aktiv zu werden, wo die Realisierung von Risiken droht. Mithilfe einer Risikomatrix wird der Handlungsbedarf des UKER identifiziert.

Die festgestellten Risiken werden den jeweiligen Beschaffungsbereichen zugeordnet und durch Präventionsmaßnahmen, die das gesamte UKER sowie die direkten Zulieferer umfassen, im zumutbaren Maße und nach durchgeführter Priorisierung, minimiert. Außerdem werden potenzielle Maßnahmen erarbeitet, mit deren Hilfe diese Risiken weiter reduziert werden könnten.

2.2 Wirksamkeitskontrolle

Das UKER wird zukünftig mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüfen, wie wirkungsvoll die Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen sind.

2.3 Beschwerdemechanismus

Für das UKER ist ein angemessenes und wirksames Beschwerdemanagement ein wichtiger Bestandteil seiner Sorgfaltsprozesse, um auf Hinweise und Beschwerden bezüglich menschenrechtlicher oder umweltbezogener Risiken oder Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette zügig und angemessen reagieren zu können.

Das webbasierte Beschwerde-/Hinweisgebersystem ist mehrsprachig und berücksichtigt die Komplexität der Lieferkette. Jegliche Zugangsschwelle ist niedrig gesetzt, um die Abgabe von Hinweisen so einfach wie möglich zu gestalten. Das Beschwerde-/Hinweisgebersystem ist von innerhalb wie außerhalb des UKER zugänglich.

Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen oder Missachtung der Umweltstandards können damit jederzeit an die am UKER dafür zuständige Stelle weitergegeben werden. Dieses Beschwerdeverfahren ist für alle Geschäftspartner/Zulieferer der Lieferkette wie auch für Mitarbeitende des UKER gleichermaßen zugänglich.

Die Handhabung von Hinweisen erfolgt vertraulich und zügig auf Basis einer festgelegten Verfahrensordnung. Die mit der Bearbeitung von Hinweisen befassten Mitarbeitenden des UKER unterliegen im Rahmen des Beschwerdemanagements keinen Weisungen; ihre Neutralität ist gewahrt.

Erlangt das UKER durch diesen Beschwerdemechanismus Informationen über Verstöße, so werden diese nach einem internen Verfahren geprüft, ausgewertet und ggf. Maßnahmen zusammen mit dem betroffenen Geschäftsbereich des UKER und/oder dem entsprechenden Zulieferer/Geschäftspartner ausgearbeitet. Zudem werden eingereichte Hinweise und Beschwerden automatisiert im Rahmen der Risikoanalyse berücksichtigt.

Version: 1	Ersteller: Treske, Hubert, 17.11.2022	Prüfer: Claus, Kathrin, 22.11.2022 Schauer, Raimund, 22.11.2022 Gerlach, Birgit, 23.11.2022	Freigeber: Klinikumsvorstand, 19.12.2022	Seite 5 von 8
---------------	--	--	---	---------------



IR/CM-50-10 Grundsatzklärung zum LkSG

2.4 Abhilfe

Das UKER ermutigt alle Interessensgruppen, ihre Bedenken in Bezug auf seine Aktivitäten und vermutete Verstöße gegen gesetzliche Richtlinien einschließlich dieser Erklärung zu äußern. Falls der Verdacht besteht, dass Geschäftsaktivitäten des UKER Menschenrechtsverletzungen verursachen oder zu diesen beitragen, wird das UKER die vorgebrachten Bedenken untersuchen, aufgreifen, darauf reagieren sowie angemessene Korrekturmaßnahmen ergreifen.

Liegt ein begründeter Verdacht oder konkreter Hinweis über mögliche Menschenrechtsverletzungen am UKER oder entlang seiner vorgelagerten Wertschöpfungskette vor, wird diesem sorgfältig und konsequent nachgegangen. Das UKER verpflichtet seine Zulieferer/ Geschäftspartner bei der Aufklärung des Sachverhaltes beizutragen und in einem angemessenen Zeitrahmen vollumfänglich zu kooperieren.

Das UKER ist sich bewusst, dass es entlang seiner Lieferketten – insbesondere für Medizin(groß)geräte und Medizinbedarf im Allgemeinen – teilweise nur über geringe Einflussmöglichkeiten verfügt. Dennoch behält sich das UKER im Zusammenhang mit seinen Zulieferern/Geschäftspartnern je nach Schwere einer Verletzung angemessene Reaktionsmöglichkeiten vor, die von der Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung der Verletzung über rechtliche Schritte bis hin zur Beendigung der Geschäftsbeziehung reichen können.

2.5 Prävention

Die umfangreiche Risikoanalyse wird ergänzt durch angemessene und wirksame Präventionsmaßnahmen.

Im eigenen Geschäftsbereich gilt der klinikumsinterne Verhaltenskodex, der die Erwartungen an und die Rechte von Mitarbeitenden klar und verständlich zusammenfasst, sowie entsprechende geschäftsbereichs- und fachbezogene interne Regelwerke.

Das UKER bietet interne Schulungs- und Bildungsmöglichkeiten an, welche die Mitarbeitenden wahrnehmen können. Die mit der Umsetzung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten betrauten Mitarbeitenden nehmen regelmäßig an Weiterbildungsmaßnahmen teil, um die internationalen Anforderungen an die Menschenrechte und den Umweltschutz in der gesamten Lieferkette umsetzen zu können.

Das UKER führt regelmäßige und anlassbezogene Kontrollen im eigenen Geschäftsbereich durch, um Risiken frühzeitig zu erkennen und zu minimieren.

Den Geschäftspartnern/Zulieferern – vor allem denjenigen, die aufgrund ihrer Unternehmensgröße selbst nicht vom Anwendungsbereich des LkSG umfasst sind – bietet das UKER, soweit notwendig, im Rahmen der Möglichkeiten und unter Berücksichtigung des Angemessenheitsgrundsatzes Schulungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten an, damit auch diese befähigt werden, den Menschenrechten und dem Umweltschutz in ihrem Geschäftsbereich zur Geltung zu verhelfen.

2.6 Dokumentation und Berichterstattung

Die Umsetzung aller Sorgfaltspflichten wird fortlaufend dokumentiert. Über ein zentrales Risikomanagementsystem vernetzt das UKER sämtliche zugänglichen Informationen über erkannte Risiken und ergriffene Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

Das UKER bekennt sich zudem zu einer transparenten Kommunikation zu den menschenrechts- und umweltbezogenen Herausforderungen, denen das UKER ausgesetzt ist. Durch eine öffentliche Berichterstattung werden jährlich erkannte Risiken, ergriffene Maßnahmen und der erzielte Fortschritt kommuniziert.

Version: 1	Ersteller: Treske, Hubert, 17.11.2022	Prüfer: Claus, Kathrin, 22.11.2022 Schauer, Raimund, 22.11.2022 Gerlach, Birgit, 23.11.2022	Freigeber: Klinikumsvorstand, 19.12.2022	Seite 6 von 8
---------------	--	--	---	---------------



IR/CM-50-10 Grundsatzerklärung zum LkSG

3. Erwartungen an Zulieferer/Geschäftspartner

Das UKER bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung und ist bestrebt, sein unternehmerisches Handeln laufend im Sinne der Nachhaltigkeit und der Achtung der Menschenrechte zu optimieren.

Die größten Risiken negativer Auswirkungen auf Menschen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Geschäftsaktivitäten und in globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten stehen können, sieht das UKER insbesondere in diesen Themenfeldern:

- Zwangs- und Kinderarbeit
- Einschränkung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
- Diskriminierung in jeglicher Form (z. B. nach Geschlecht, Alter, ethnischer u. sozialer Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, körperlicher oder geistiger Behinderung, sexueller Orientierung)
- Gefährdung von Datenschutz und Privatsphäre
- Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Gefährdung von Gesundheit durch Umweltverschmutzung
- Korruption und Bestechung
- Einschränkung von Zugang zu Bildung

Von den Geschäftspartnern/Zulieferern erwartet das UKER, dass sie sich der diesen Themenfelder innewohnenden Problematiken und Risiken bewusst sind, sich ebenfalls zur Achtung der Menschenrechte bekennen, sich den Belangen des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit verpflichtet wissen und sich demzufolge zur Einrichtung angemessener Sorgfaltsprozesse verpflichten und diese Erwartungshaltung an ihre eigenen Lieferanten weitergeben.

Das UKER wird daher seine unmittelbaren Zulieferer über seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder bei Erstkontakt über abzugebende Lieferantenerklärungen dazu verpflichten, alle Gesetze und Regelungen im Hinblick auf menschenwürdige und gesunde Arbeitsbedingungen einzuhalten, die insbesondere das LkSG vorgibt. Dies gilt sowohl für aktuelle Zulieferer als auch für zukünftige Geschäftspartner.

4. Struktur und Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung dieser „Grundsatzerklärung“ liegt beim Vorstand des UKER.

Die tägliche Führung und Überwachung der Menschenrechtspolitik im Sinne dieser Grundsatzerklärung obliegt dem Compliance-Management des UKER, hier insbesondere dem/der Compliance-Beauftragten des UKER.

Der/Die Compliance-Beauftragte des UKER ist gleichzeitig dessen Menschenrechtsbeauftragte/er/Beauftragte/er im Sinne von § 4 Abs. 3 LkSG. Er/Sie koordiniert in enger Zusammenarbeit mit dem kaufmännischen Risikomanagement die internen Aktivitäten, setzt Prioritäten und leitet die klinikumsweiten Bemühungen zur Achtung der Menschenrechte.

Die Umsetzungsverantwortung liegt bei den operativen und administrativen Einheiten/Organisationseinheiten des UKER, welche die Integration dieser Politik in ihrem jeweiligen Verantwortungs-/Zuständigkeitsbereich sicherstellen.

Version: 1	Ersteller: Treske, Hubert, 17.11.2022	Prüfer: Claus, Kathrin, 22.11.2022 Schauer, Raimund, 22.11.2022 Gerlach, Birgit, 23.11.2022	Freigeber: Klinikumsvorstand, 19.12.2022	Seite 7 von 8
---------------	--	--	---	---------------



IR/CM-50-10 Grundsatzerklärung zum LkSG

5. Weiterentwicklung

Dem UKER ist bewusst, dass es sich bei der Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten um einen andauernden Entwicklungsprozess handelt. Es befindet sich mit seinen Mitarbeitenden auf diesem Weg und verpflichtet sich zu einer kontinuierlichen Weiterentwicklung und Verbesserung.

Auch diese Grundsatzerklärung wird fortlaufend überprüft und entsprechend weiterentwickelt.

Version: 1	Ersteller: Treske, Hubert, 17.11.2022	Prüfer: Claus, Kathrin, 22.11.2022 Schauer, Raimund, 22.11.2022 Gerlach, Birgit, 23.11.2022	Freigeber: Klinikumsvorstand, 19.12.2022	Seite 8 von 8
---------------	--	--	---	---------------